



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2021/079

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2021/079/1	06.05.2021

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	11.05.2021				

Kindertagesstätte im Baugebiet Kohkamp III

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern erkennt die Bemühungen des Bürgermeisters zur unvoreingenommenen und transparenten Aufarbeitung der Vorgänge um die Kindertagesstätte im Baugebiet Kohkamp III an und stimmt den Einschätzungen und Empfehlungen zum Vorgehen zu. Der Rat geht davon aus, dass er im weiteren Verfahren eng und kooperativ eingebunden bleibt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mittel für die Erstellung eines oder mehrerer Rechtsgutachten durch eine Anwaltskanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind im Haushalt für das Jahr 2021 nicht veranschlagt und müssten insofern ggf. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Auf die Sitzungsvorlage 2021/079 wird hingewiesen.

A. Fazit der nachfolgenden Betrachtungen

- Rat- und Ausschüsse wurden seit Amtsübernahme des amtierenden Bürgermeisters regelmäßig, umfassend und transparent informiert und dort, wo es vorgeschrieben, geboten oder erforderlich war mittels Berichterstattung des Bürgermeisters und durch Beschlusslagen beteiligt.
- Bereits jetzt sind umfangreiche Maßnahmen zur Aufarbeitung der Sach- und Aktenlage intern wie extern eingeleitet. Hierzu liegt ein Abschlussbericht des Landrats dem Rat vor. Die Prüfung aller wesentlichen Vertragsabschlüsse der letzten 10 Jahre ist an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) nach Beschlussfassung im Rat beauftragt.
- In einer ersten Phase der Aufarbeitung stand die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes an Kindergartenplätzen für alle Beteiligten im Vordergrund, wohl wissend, dass eine weitere Aufarbeitung der Umstände in der „Causa KITA im Kohkamp III“ folgen muss.
- Es werden insgesamt sehr unterschiedliche Rechtsgebiete in einzelnen Aspekten tangiert, damit einhergehend sehr unterschiedliche Zuständigkeiten und Federführungen. Damit kann eine Empfehlung, einen pauschalen Auftrag zur Aufarbeitung der Vorgänge an eine einzelne Kanzlei zu vergeben, aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben werden.
- Gleichwohl steht der Bürgermeister in Person und Funktion mit seiner Verwaltung für eine unvoreingenommene, transparente und nach innen und außen konsequente Aufarbeitung der Umstände und bindet den Rat entsprechend vollumfassend mit ein. Hierbei sieht er sich und die Gemeinde von der Kommunalaufsicht in jeder Hinsicht unterstützt.
- Von der Kommunalaufsicht u. a. im Prüfungsbericht angeregte Prüfungen oder Veränderungen werden aktiv vom Bürgermeister und seiner Verwaltung unter Beteiligung des Rates verfolgt. Notwendige Beratungen und Entscheidungen werden eingeholt, im Übrigen wird transparent und umfassend berichtet.

B. Rückblick der bisherigen Aufarbeitungen

Zu den Umständen um die Kindertagesstätte im Baugebiet Kohkamp III und ggf. damit in Verbindung stehende Vorgänge wurde durch den Bürgermeister, in der Verwaltung und durch Beteiligung des Rates und der Fraktionen bereits seit Dienstbeginn des neuen Bürgermeisters am 2. November 2020 einen Prozess der Aufarbeitung angestoßen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Verfahrensschritte skizziert:

1. Herstellung von Sach- und Aktenlage
Dem neuen Bürgermeister und der Verwaltung, insbesondere in den zuständigen Fachbereichen, lagen keine oder nur rudimentäre Aktenbestände vor. Zusammentragen von Vorgängen durch Aktenstudium und durch Kontaktaufnahme mit am Verfahren zur Herstellung der KITA im Kohkamp III Beteiligte, insbesondere mit dem Träger der Einrichtung und dem Kreis Warendorf.
2. Fachbereichs- und Mitarbeiter(innen)gespräche
Beteiligung der Fachbereichsleitungen und der Mitarbeitenden der Verwaltung durch zum Teil vertrauliche Gespräche. Ziel war die Erstellung eines Gesamtbildes der fehlenden Beteiligung, insbesondere des Rates und der Fachbereiche der Verwaltung.
3. Die hieraus abgeleitete in vielen Punkten weiterhin unklare Sach- und Aktenlage, die Annahme, dass erhebliche Verstöße gegen Beteiligungsrechte innerhalb der Verwaltung und des Rates angenommen werden könnten, Gremien und Öffentlichkeit offensichtlich im Verfahren bewusst durch den ehemaligen Bürgermeister getäuscht wurde und vermutlich auch Rechtsverstöße nicht ausgeschlossen werden konnten, veranlasste den Bürgermeister, noch vor der konstituierenden Sitzung des Rates am 05.11.2020 das persönliche Gespräch mit dem Landrat zu suchen. Ausgehend von diesem Gespräch erfolgte einerseits der Prüfungsauftrag des Landrats zur Aufarbeitung der Umstände durch sein Amt für Rechnungsprüfung und Beratung sowie andererseits eine Zeugenaussage des Bürgermeisters bei der Staatsanwaltschaft Münster mit Herausgabe aller bis dahin zusammengetragenen Vorgänge und Aktenbestände. Spätestens ab diesem Zeitpunkt erfolgte seitens des Bürgermeisters und seiner Verwaltung in allem Bemühen zur Aufklärung der Gesamtsituation bereits eine klare Trennung zwischen strafrechtlichen Aspekten und behördeninternen Verwaltungsvorgängen sowie der Nichtbeteiligung des Rates und der Ausschüsse.
4. Kontaktaufnahme zum Investor der KITA im Kohkamp III
Sie diene der Aufarbeitung der Situation und Klärung des Sachstandes zum vermeintlichen Baustopp und der nach außen sichtbaren Baumängel. Ziel war die kurzfristige Feststellung eines verbindlichen Fertigstellungszeitplans, auch als Grundlage für eine realistische Einschätzung, ob das Gebäude mit den zu Tage getretenen Baumängeln überhaupt saniert und den vertraglichen Ansprüchen entsprechend innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes funktionsfähig, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Baurechts und der Richtlinien des Landesjugendamtes, übergeben werden konnte. Ergebnis war die eingeräumte Fristverlängerung für den Investor zur Fertigstellung der KITA bis zum

1. April 2021. In diesem Zusammenhang wurde bereits schriftlich auf die vertragliche Möglichkeit zur Rückauflassung des Grundstückskaufvertrages hingewiesen.

5. Statustreffen und Berichte für den Rat und beteiligte Ausschüsse
In der ersten Zeit fast wöchentliche, darüber hinaus nach aktuellem Bedarf stattfindende Statustreffen mit den Fraktionsvorsitzenden und –sprecher(innen), Sachstandsberichte im Rat und den Ausschüssen und Herstellung von Beschlusslagen zum weiteren Vorgehen. Darüber hinaus Herstellung der Transparenz immer dann, wenn Vorgänge, insbesondere notarielle Vertragsabschlüsse dem Rat und in der Verwaltung weder bekannt waren noch berichtet wurden. Hieraus ergingen weitere Aufträge zur Aufarbeitung der Gesamtsituation, wie z. B. der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 03.12.2020 zur Überprüfung sämtlicher Grundstücksgeschäfte durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus den Jahren 2010 bis September 2020 hinsichtlich der Umsetzung politischer Vorgaben. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden in den Haushalt 2021 eingestellt.

In dieser Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss auch förmlich der Sonderprüfung durch den Landrat bzw. das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf zugestimmt. Diese Beschlüsse ergingen einstimmig.

6. Vorlage des Prüfungsberichts Mitte März 2021
Freigabe des Landrats zur vertraulichen Weitergabe an die Ratsmitglieder
7. Beschlussfassung zur Auflösung der vertraglichen Bindung des Mietvertrags über den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen dem Investor, der KITA Grundverwaltung UG, und der Gemeinde Ostbevern in der (Sonder-)Ratssitzung am 13.04.2021. Einstimmiger Beschluss.
8. Gemeinsame Beratung des Landrats und seines Verwaltungsvorstands und des Bürgermeisters mit seinen Fachbereichsleitungen Ende April 2021 zum weiteren Vorgehen. Erörterung eines ersten Maßnahmenkatalogs aus den Erkenntnissen des Prüfungsberichts des Landrats und den Rechercheergebnissen des Bürgermeisters und des Rates.

C. Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesplätzen in den nächsten Kindergartenjahren

Die Sicherstellung der Kindergartenplätze im Baugebiet Kohkamp III ist durch den Fortbestand der Modul-Kita des Kreises im nächsten Kindergartenjahr und Beauftragung weiterer Modul-Kita-Elemente durch die Gemeinde sichergestellt. Derzeit wird von einer fristgerechten Zurverfügungstellung zum Beginn des neuen Kindergartenjahres ausgegangen.

Parallel hierzu wird das Ziel der Errichtung einer endgültigen fünfgruppigen Kindertagesstätte mit Hochdruck weiterverfolgt. Die erforderliche Beteiligung des Rates und der Gremien erfolgt in den entsprechenden Verfahrensschritten. Auf die Sitzungsvorlage 2021/081 wird insoweit verwiesen.

D. Bericht des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf

Der Prüfungsbericht bestätigt u. a. das, was sich bereits mit den ersten Recherchen im November 2020 oder durch öffentliche Berichterstattungen andeutete. Er zeigt darüber hinaus chronologisch aufgearbeitet auf, dass durch bewusste Nicht- und Fehlinformation der Gremien und der Verwaltung und dadurch auch der Öffentlichkeit das bereits frühzeitig anzunehmende Scheitern des Bauprojektes der KITA im Kohkamp III vom damaligen Bürgermeister zumindest erkennbar sein musste. Es wird aber auch deutlich, dass Kontrollmechanismen von Gremien, in der Verwaltung und durch Funktionsträger nicht griffen.

Das betrifft sowohl das politische Umfeld, die Fraktionsarbeit, aber in besonderer Weise den Bürgermeister, der offensichtlich seinen Verpflichtungen nach Maßgabe des § 62 der Gemeindeordnung NW¹ über einen geraumen Zeitraum nicht nachge-

¹ § 62 GO NRW – Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. **Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung.** Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 132 ergehen, **unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch.** Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) **Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.**

kommen ist. Dies betrifft nach aktueller Einschätzung sowohl das Verhältnis zum Rat wie auch das Innenverhältnis zu seiner Verwaltung.

Zu beachten ist, dass sich der Prüfungsauftrag auf die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung der Aktenlage im Vorgang KITA im Kohkamp III erstreckte. Die Prüfung hatte sich zum Ziel gesetzt, eine Übersichtlichkeit in diesem Vorgang herzustellen und dazu die Akten einzelner Stellen in einem Gesamtbericht zusammenzufassen. Außerdem lag ein Fokus der Prüfung darauf, ob der Rat und Bürgermeister im Rahmen ihrer Kompetenzen gehandelt haben und dem Kreis durch den Ankauf der Modul-KiTa ein finanzieller Schaden entstanden ist. Bei der Aufbereitung der Akten sollten evtl. vorhandene offensichtliche Rechtsverstöße aufgedeckt und mögliche Folgen beschrieben werden.

Erkennbar ist, dass es bezogen auf unterschiedliche Rechtsgebiete Annahmen gibt, dass es zu Verstößen gekommen ist oder gekommen sein könnte. Im weiteren Verfahren empfehlenswert ist es, sich dessen bewusst zu sein und Kompetenzen in den Rechtsgebieten zu beachten.

1. Straf- und Zivilrecht

Die Aufarbeitung möglicher strafrechtlicher Vergehen obliegt der Zuständigkeit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Bürgermeister und die Verwaltung haben bereits im November 2020 und dann erneut im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung im Rathaus am 14.04.2021 diesen Behörden vollumfängliche Unterstützung zugesagt und gewährleistet.

Inwiefern zivilrechtliche Ansprüche der Gemeinde im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden und nachverfolgt werden müssen, z. B. durch die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen wird derzeit durch den Bürgermeister geklärt. Dieses setzt eine umfangreiche Aufarbeitung voraus, ob und wenn ja, welcher Schaden entstanden ist und wem dieser Schaden anzulasten ist. Dieses wird ohne externe rechtliche Betreuung nicht zu bewerkstelligen sein.

Die Verwaltung hat hierzu sowohl die Rechtsschutzversicherung als auch die Vermögenseigenschadenversicherung vorab in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass derzeit noch offen ist, ob und wenn ja, in welchem Umfang sich aus der Angelegenheit ein Schaden für die Gemeinde ergibt. Da jedoch davon auszugehen ist, dass in diesem Verfahren sowohl mit außergerichtlichen als auch mit gerichtlichen Verfahren zu rechnen sein wird, wurden diese um größtmögliche Unterstützung gebeten.

2. Kommunal-/Verwaltungsrecht

Die Aufgabenkompetenzen, abgeleitet aus der Allzuständigkeit des Rates gemäß § 41 Abs. 1. Satz 1 Gemeindeordnung NW², definiert Aufgaben, die ausschließlich dem Rat zustehen und nicht übertragen werden können, Aufgaben, die dem Rat zwar zustehen, die er aber übertragen kann und Aufgaben, die dem Bürgermeister zustehen, die ihm aber vom Rat jederzeit allgemein oder im Einzelfall entzogen werden können. Darüber hinaus gibt es Aufgaben, die dem Bürgermeister zustehen und die der Rat nur durch die Hauptsatzung entziehen kann sowie Aufgaben des Bürgermeisters, die ihm kraft Gesetzes zustehen und nicht entzogen werden können.

Die Aufgaben, die ausschließlich dem Rat zustehen und nicht übertragen werden können sind im § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in einem sog. Ausschließlichkeitskatalog aufgezählt. Dieser Katalog ist aber nicht abschließend.

Der Bürgermeister ist über eine Fiktion generell für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig (§ 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NW). Bei dieser Formulierung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Welche Angelegenheiten dem Begriff der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ unterfallen, ist unterschiedlich und in starkem Maße abhängig von der Größenordnung und damit dem Aufgabenbestand einer Gemeinde. Das Oberverwaltungsgericht NRW benennt als entscheidendes Kriterium für ein Geschäft der laufenden Verwaltung nicht die Frage der rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeit der Angelegenheit, sondern vielmehr die Frage, ob es sich um in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Geschäfte handelt, die von nicht besonderer Bedeutung für die Gemeinde sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgen.

§ 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern trifft hierzu folgende Regelung:

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Dem Bericht des Landrates ist zu entnehmen, dass die Nichtbeteiligung des Rates und der Gremien in vielen Fällen nicht auf eine Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung bezogen werden können. Auch ist von einer Aufgabenübertra-

² § 41 (1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, **soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.**

gung generell und im Einzelfall nicht auszugehen. Inwiefern eher unbestimmte Beschlüsse des Rates und damit einhergehend eine Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister und die Verwaltung gegeben sind, verbleibt in der Beurteilung und Zuständigkeit des Rates, der die Beschlüsse getroffen hat.

3. Dienst- und Personalrecht

Nach § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Diese Regelung basiert auf dem gleichlautenden Wortlaut des § 73 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, so dass die Hauptsatzung keine anderslautende Regelung treffen kann. Lediglich da, wo gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist, findet die dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters seine Grenzen. Diese gesetzlich geregelte Ausnahme wird im § 73 Abs. 3 Satz 2 GO in der Weise beschrieben, dass die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters bei Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungspositionen bekleiden, durch eine Hauptsatzungsregelung eingeschränkt werden kann.

Zuständigkeit zur Einleitung von Disziplinarverfahren

Gemäß § 17 Disziplinargesetz NRW hat die dienstvorgesezte Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die höhere dienstvorgesezte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 79 Abs. 1 Disziplinargesetz ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde dienstvorgesezte Stelle. Für die Hauptverwaltungsbeamten gilt die Aufsichtsbehörde als dienstvorgesezte Stelle. Für Ruhestandsbeamte werden gemäß § 81 Disziplinargesetz die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige dienstvorgesezte Stelle ausgeübt. Damit ergibt sich in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit für den Rat der Gemeinde Ostbevern.

Personal- und dienstrechtliche Aspekte werden aktuell und in den weiteren Verfahrensschritten vom Bürgermeister im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ausgeübt. Sofern der Personalrat, die Kommunalaufsicht oder weitere dritte Stellen zu beteiligen sind, erfolgt auch dieses.

4. Datenschutz- und Schutz der Persönlichkeitsrechte

Die für die Gemeinde zuständige Datenschutzbehörde wurde insbesondere über die Durchsuchung der Geschäftsräume durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei informiert. Da eine gerichtliche Durchsuchungsanordnung vorgelegen hat, wird von dort derzeit keine datenschutzrechtliche Prüfungsnotwendigkeit gesehen.

Angeregt wurde, soweit wie möglich Öffentlichkeit bei der Aufarbeitung der Angelegenheiten um die Vorgänge zur KITA im Kohkamp III herzustellen. Grundsätzlich gilt nach § 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NW³ der Öffentlichkeitsgrundsatz. Gründe für eine Nichtöffentlichkeit werden aus § 30 Gemeindeordnung NW (Verschwiegenheitspflichten) abgeleitet. Hierunter sind insbesondere Angelegenheiten zu verstehen, deren Geheimhaltung „ihrer Natur nach“ erforderlich sind. Dieses betrifft generell alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem schutzwürdigen Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würden.

Die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Ostbevern nennt im § 6 Abs. 2 die Angelegenheiten, für die die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Es muss angenommen werden, dass im Rahmen der Erörterungen des Prüfungsberichts des Landrats nicht öffentliche Angelegenheiten nach § 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NW und nach § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung des Rates tangiert werden. Daher kann dieser konkret nicht im öffentlichen Teil der Ratssitzung erörtert werden.

Mit dem Landrat wurde insofern besprochen, dass der Leiter des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf an der Sitzung des Gemeinderats am 11.05.2021 im nichtöffentlichen Teil für Fragen zur Verfügung steht. Aufgrund der in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses Ende April 2021 gemachten positiven Erfahrungen ist vorgesehen, Herrn Uhkötter online zuzuschalten.

Die Abstimmung zum grundsätzlichen Vorgehen oder auch Erörterungen zur möglichen Änderung, Anpassung oder Ergänzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern, der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern oder der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern sind im öffentlichen Teil einer Sitzung zu erörtern.

³ § 48 (2) **Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.** Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Abschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

E. Beschlüsse des Rates

Inwiefern Beschlüsse des Rates aus Gründen der fehlerhaften Nichtbeteiligung des Gremiums oder einer unbewussten oder bewussten Täuschung nicht oder anders gefasst worden wären oder im Nachhinein als nichtig anzusehen sind, müsste im Einzelnen betrachtet werden. Nach erster Prüfung der Verwaltung ergibt sich dieses nicht. Inwiefern, bei Kenntnis einer anderen Faktenlage weitere oder andere Beschlüsse, z. B. zur Rücknahme getroffener Entscheidungen getroffen worden wären, bleibt eher spekulativ.

Ein wesentlicher Beschluss geht auf die Sitzung des Rates am 13.12.2018 zurück, in dem der Rat sowohl dem Träger für die neu zu errichtende Kindertagesstätte (AWO, mehrheitlich mit zwei Nein-Stimmen der FDP) sowie dem Verkauf des Grundstücks an einen nicht näher benannten Investor (mehrheitlich mit einer Nein-Stimme der CDU) zugestimmt hat.

In den Sitzungen des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses am 12.02.2019 wurde im Bürgermeisterbericht ein Sachstand zu den Gesprächen mit der AWO gegeben. In den Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses am 16.06.2020 sowie des Rates am 18.06.2020 erfolgten Beschlüsse zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 zur Reduzierung der zulässigen Geschosse auf "I", Reduzierung der Dachneigung auf "0" und Ermöglichung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach.

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 03.09.2020 wurden im Rahmen der Einwohnerfragestunde Anfragen an den Bürgermeister gestellt, die sich mit den Zahlungsverpflichtungen des Investors und den Gesellschaftern der vermeintlichen Unternehmensgesellschaft des Investors befassten. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass der ehemalige Bürgermeister Annen diese Anfragen nicht wahrheitsgemäß beantwortet hat. Am 22.09.2020 wurde in der Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses die Klärung der Anfrage eines Ausschussmitglieds nach § 17 der Geschäftsordnung zum Sachstand des Umbaus der KITA im Baugebiet Kohkamp III zugesagt.

Am 24.09.2020 erklärte Bürgermeister Wolfgang Annen im Bürgermeisterbericht im öffentlichen Teil der Sitzung hierzu:

Zum im BGSA gestreuten Gerücht eines Baustillstandes Kita „Biberbande“

Die erste Teilbaugenehmigung für die Kita wurde am 8. Juli erteilt, die Baugenehmigung für das Gesamtobjekt am 6. August 2020. Bei einer geplanten Bauzeit von drei Monaten hat die Gemeinde die Kita zum 1. November 2020 angemietet. Vom privaten Bauherren wurde folgende Auskunft gegeben: „Das Dach der Kita

wird am kommenden Montag fertiggestellt. Anschließend erfolgt der Innenausbau durch regionale Firmen. Der Termin 1. November ist nicht gefährdet.“ Bis zur Fertigstellung der Kita gehen die Kinder wie geplant in eine Übergangskita. Selbst bei einer heute nicht absehbaren Verzögerung der Fertigstellung wird also kein Problem in der Kinderbetreuung entstehen. Die Aufregung um den Fertigstellungstermin ist durch die bekannte Faktenlage nicht gedeckt.

Danach befassten sich die Gremien mit der Thematik erstmalig wieder im Rahmen der eingangs erwähnten konstituierenden Sitzung des Rates Anfang November 2020.

F. Antragstellung zur Beauftragung einer Anwaltskanzlei zur Prüfung der Verwaltungsvorgänge rund um das Bauprojekt „KiTa im Baugebiet Kohkamp III“ – Antrag der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion beantragt, dass die Gemeinde Ostbevern eine Anwaltskanzlei respektive eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem nötigen Fachwissen mit der Erstellung eines oder mehrerer Rechtsgutachten beauftragt, in denen das Handeln der Verwaltung im Laufe des Bauprojekts „Kindertagesstätte im Baugebiet Kohkamp III“ juristisch belastbar überprüft und bewertet werden kann.

Wie zuvor ausgeführt, werden sehr unterschiedliche Rechtsgebiete in einzelnen Aspekten tangiert. Damit einhergehend sind sehr unterschiedliche Zuständigkeiten gegeben:

- Der Rat der Gemeinde hat bereits Beschlüsse zur Aufarbeitung vertraglicher Abschlüsse der letzten 10 Jahre durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) beschlossen. Der entsprechende Auftrag ist nach Rechtskraft des Haushalts von der Verwaltung erteilt. Die Gemeinde befindet sich in Abstimmungen mit der GPA zum Start der Prüfung.
- Aufarbeitungen zum Verfahren und den Beteiligungsrechten des Rates und der Ausschüsse sowie zur Aufarbeitung der Aktenlage erfolgten mit dem Bericht des Landrats.
- Dienst- und personalrechtliche Aspekte liegen in der Zuständigkeit des Bürgermeisters einerseits und der zuständigen Aufsichtsbehörde andererseits.
- Strafrechtliche Tatbestände werden von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt.

Aus Sicht des Bürgermeisters könnte sich eine Aufarbeitung der Umstände durch eine externe Anwaltskanzlei danach inhaltlich lediglich auf kommunal- und verwaltungsrechtliche Aspekte, auf die Rechtskraft der getroffenen Beschlüsse und auf Rechtsfolgen der Nicht-Beteiligung von Gremien bei Entscheidungen oder einer fehlerhaften Umsetzung von Beschlüssen ergeben. Dieses entspricht eher einer generellen Ein-

schätzung zur Rechtsverbindlichkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen des Rates und das Verwaltungshandeln. Die sehr unterschiedlichen Rechtsgebiete und Zuständigkeiten stehen einer mit dem Antrag zum Ausdruck gebrachten pauschalen Beauftragung entgegen. Externe anwaltliche Unterstützung ist bereits jetzt in konkreten Sachverhaltsklärungen in Anspruch genommen. Der Bürgermeister sieht es in seiner Funktion als seine Verpflichtung an, sich für eine unvoreingenommene und transparente Aufarbeitung einzusetzen. Er geht davon aus, dass mit dem Antrag eben diese unvoreingenommene Aufarbeitung der Umstände angestrebt wird. Konkret wird vorgeschlagen, bezogen auf die weitere Aufarbeitung in den Verfahrensschritten Rechtsberatung dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie abgrenzbar auf ein Rechtsgebiet, welches in den Zuständigkeitsbereich des Rates oder der Verwaltung fällt, und eine konkret zu klärende rechtliche Fragestellung geboten ist.

Karl Piochowiak
Bürgermeister
